**Geheimhaltungsvereinbarung (Verpflichtung des Leiharbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber bzw. gegenüber dem Entleiher - Muster)**

Zu diesem Muster:

1. Das Muster ist auszufüllen, dies an den bereits dahingehend gekennzeichneten Stellen, ggf. auch darüber hinaus.
2. Das Muster unterstellt, das kein Betriebsrat existiert, keine Betriebsvereinbarung verabredet ist und keine tariflichen Regelungen zu beachten sind.
3. Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung.
4. Bei Unsicherheiten darüber, wie mit dem Mustertext zu verfahren ist, empfehlen wir Ihnen dringend, den Rat eines Anwalts einzuholen. Eine erste Anfrage nach Unterstützung durch uns ist stets in ihrer Mitgliedschaft inkludiert.
5. Haftungsausschluss: Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir absolut keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte unter vertraege.recht@unakon.de
6. Arbeitnehmer sind während ihres Arbeitsverhältnisses auch ohne ausdrückliche Geheimhaltungsvereinbarung zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich als Nebenpflicht zum Arbeitsvertrag (siehe auch §§ 60, 61 HGB). Eine Vereinbarung, die zur Verschwiegenheit über weitere Umstände und Tatsachen verpflichtet, ist in Arbeitsverhältnissen nur dann zulässig, wenn berechtigte betriebliche Interessen die Geheimhaltung rechtfertigen. Eine allumfassende Verschwiegenheitsverpflichtung, wonach über sämtliche während der Tätigkeit bei einem Unternehmen bekannt werdenden Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren ist, geht zu weit und ist unwirksam. Der zur Geheimhaltung Verpflichtete wäre hierdurch faktisch daran gehindert, überhaupt mit jemandem über das Unternehmen zu sprechen oder seinen Beruf in einem anderen Arbeitsverhältnis auszuüben. Eine Geheimhaltungspflicht, die durch ein schützenswertes Interesse des Unternehmens nicht mehr gedeckt ist, kann faktisch einem Wettbewerbsverbot gleichkommen, das ohne finanziellen Ausgleich unwirksam ist (siehe auch § 110 GewO, §§ 74 ff. HGB).
7. Die Besonderheit des nachstehend aufgeführten Musters besteht darin, dass der Arbeitnehmer bzw. Leiharbeitnehmer in Kontakt mit einem Dritten, den Entleiher tritt. Letzterer ist nicht sein Arbeitgeber. Dennoch besteht ein Geheimhaltungsinteresse natürlich auch in einer solchen Konstellation

**Geheimhaltungsvereinbarung (AN-Leihe - Muster)**

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend *Arbeitgeber* genannt -

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend *Arbeitnehmer* oder auch *Leiharbeitnehmer* genannt -

**§ 1 Geheimhaltungspflicht (Gegenstand und Umfang) Rückgabepflicht**

(1) Der Arbeitnehmer/Leiharbeitnehmer verpflichtet sich, über ihm in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber und/oder Entleiher anvertrauten oder bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Arbeitgebers und/oder Entleihers, insbesondere betriebliche Interna und Arbeitsabläufe, für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

(2) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind nur die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Arbeitgebers stehenden, nicht offenkundigen, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannten Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Arbeitgeber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder doch erkennbaren Willen auch geheim bleiben sollen.

(3) Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne sind insbesondere:

- Technische Informationen wie Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken und Erfindungen,

wirtschaftliche Informationen wie Kundenlisten, Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen.

- Keine Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne sind solche, die zum Zeitpunkt des Empfangs der Information dem Arbeitnehmer bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder

die später, ohne Verschulden des Arbeitnehmers diesem zugänglich werden.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den Arbeitgeber ersichtlich ohne Nachteil ist. Hat der Arbeitnehmer Zweifel, ob im konkreten Fall eine Verschwiegenheitspflicht besteht oder nicht, ist er verpflichtet, eine Weisung der Geschäftsleitung des Arbeitgebers sowie der des Entleihers einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.

(5) Sämtliche Verpflichtungen des Arbeitnehmers bestehen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie der konkreten Arbeitnehmerüberlassung fort.

(6) Sämtliche dem Leiharbeitnehmer zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen, gleich welcher Art, Gegenstände, Dateien oder sonstige Sachen des Entleihers sind nach Aufforderung bzw. nach Beendigung der Tätigkeit beim Entleiher unaufgefordert zurückzugeben.

**§ 2 Hinweis auf Strafbarkeit**

Der Arbeitnehmer wird darüber belehrt, dass Verstöße gegen §§ 17, 18 UWG\* wegen des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und der Verwertung von Vorlagen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

**§ 3 Freistellung**

Der Arbeitnehmer stellt den Arbeitgeber von allen im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung von Kunden, Geschäftspartnern oder Dritten geltend gemachten Ansprüchen frei; das gilt insbesondere auch für etwaige Ansprüche seitens des Entleihers.

**§ 4 Öffnungsklausel**

In Fällen nachvertraglich unangemessener beruflicher oder wirtschaftlicher Behinderung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber diesen auf entsprechenden Antrag hin von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise freistellen.

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitgeber Unterschrift Arbeitnehmer

\*§§ 17, 18 UWG lauten:

*„****§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen***

*(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,*

*1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch*

*a) Anwendung technischer Mittel,*

*b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder*

*c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,*

*unbefugt verschafft oder sichert oder*

*2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.*

*(3) Der Versuch ist strafbar.*

*(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

*1. gewerbsmäßig handelt,*

*2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder*

*3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.*

*(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*

*(6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.*

***§ 18 Verwertung von Vorlagen***

*(1) Wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*

*(4) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.“*